



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. April 1960

Nr. 2071

Die Einwohnergemeinde Dulliken besitzt über das Gemeindegebiet einen rechtsgültigen Zonenplan. In diesem Plan wurden grössere Gebiete als öffentliche Grünflächen ausgeschieden. Auf Grund der heutigen Erkenntnisse sowie auf Grund der Tatsache, dass im Gebiet des Kleinfeldes schon einige private Bauten stehen, wurde von der Gemeinde nachträglich ein Teil der Grünzone in die Wohnzone einverleibt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 11. September bis 12. Oktober 1959. Einsprachen erfolgten keine, sodass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes die Genehmigung durch den Gemeinderat benützte. Diese erfolgte in der Sitzung vom 4. November 1959.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen, sodass der Zonenänderung die Genehmigung erteilt werden kann.

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten Zonenplan Kleinfeld in Dulliken wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--
Publikationsgebühr	" 14.--

Bau-Departement (4)	Fr. 34.--	Staatskanzlei Nr. 488 KK
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten	=====	
Kant. Hochbauamt (2)		
Kant. Tiefbauamt (2)		
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan		
Kant. Finanzverwaltung		
Kreisbauamt II Olten, mit 1 genehmigten Plan		
Einwohnergemeinde Dulliken		
Baukommission Dulliken, mit 1 genehmigten Plan		
Kant. Grundbuchinspektorat		
Amtsblatt (Publikation des Dispositives)		

Der Staatsschreiber:

D. Schmid.